

8. KAPITEL

VERWIRKLICHUNG DER MASSNAHMEN DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT

1. Sicherung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — untrennbarer Bestandteil der Funktion des sozialistischen Strafverfahrens

Wenn wir im 1. Kapitel „Die Funktion des Strafverfahrens“¹⁴ festgestellt haben, daß das *Hauptanliegen des sozialistischen Strafverfahrens die Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* bildet, folgt daraus bereits zwingend die *Notwendigkeit der Regelung zur Sicherung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der StPO*. Würde sich das Strafverfahren nur auf den Ausspruch bestimmter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beschränken, ohne zugleich deren Durchsetzung zu sichern, könnte es seiner Funktion im gesellschaftlichen Gesamtsystem der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung nicht gerecht werden. § 1 StPO erfaßt die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit deswegen als Aufgabe des Strafverfahrens.

Die Ziele der im StGB geregelten strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 StGB) und der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Kap. 3 und 4 StGB) bestimmen die Regelung der Verwirklichung dieser Maßnahmen durch das 8. Kapitel der StPO. *Die der Differenziertheit der Kriminalität entsprechend unterschiedlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind durch die Organe zu verwirklichen, die auf Grund ihrer Funktion, Sachkunde und staatsrechtlichen Stellung am besten dazu geeignet sind* (§ 339 StPO). Die Verwirklichung kann jedoch — wie insbesondere bei den Strafen ohne Freiheitsentzug, aber auch bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener offenkundig ist — niemals allein Angelegenheit besonderer dafür zuständiger staatlicher Organe sein. Ausgehend von Art. 3 StGB und Art. 90 Abs. 2 Verf. wird aus diesem Grund dabei die Mitwirkung von „Wirtschaftsorganen, Betrieben, anderen Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern und ihren Kollektiven“ von § 338 StPO betont (siehe auch §26 StGB). Die Mitwirkung an der Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist neben der an der Beseitigung der im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen wichtigste Aufgabe der Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren als einer spezifischen Form staatlicher Führungstätigkeit.

Im 8. Kapitel der StPO wird die Verwirklichung aller gerichtlich ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend der dargelegten Funktion des sozialistischen Strafverfahrens geregelt. Hauptanliegen dieses Kapitels ist die Sicherung der Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die zuständigen staatlichen Organe. Die StPO beschränkt sich also nicht auf die Regelung der ‚Einleitung der Vollstreckung‘. Diese Regeln-